

Richtlinien des Sozialministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes vom 11.12.2000 (GABI.S.231)

1. Allgemeines

- 1.1 Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Ein Kind darf nicht angenommen werden, wenn die Eltern (Sorgeberechtigten) die ärztliche Untersuchung verweigern.
- 1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch des Kindergartens gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.
- 1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere erstrecken auf den Stand der körperlichen psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens.
- 1.4 Ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinien sind auch die Untersuchungen von Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (U7 und 8 im Sinne der Kinder-Richtlinien in der Neufassung vom 26. April 1976 – Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976 mit Änderung vom 31. Oktober 1997, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 22a vom 1. Februar 1980) nach § 181 Abs. Nr. 1 RVO in der Fassung des zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I, S. 1770). Ist das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten nicht älter als dreieinhalb Jahre, ist die U7 (Untersuchung im 21. Bis 24. Lebensmonat) als ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der U8 (Untersuchung im 42. Bis 48. Lebensmonat) sollen die Eltern (Sorgeberechtigten) dem Kindergartenträger spätestens 12 Monate nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten vorlegen. Hat das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten den 42. Lebensmonat vollendet, ist die U8 als ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinien maßgeblich.
- 1.5 Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt worden sein.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

- 2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten haben die Eltern (Sorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens sprechen.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt nicht, wenn der Träger des Kindergartens die ärztliche Untersuchung selbst durchführen lässt (vgl. Nr. 3.2).
- 2.3 Für die ärztliche Bescheinigung ist der vorgeschriebene Vordruck zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers des Kindergartens

- 3.1 Der Träger des Kindergartens hat darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht wird. Im Falle der Nr. 1.4 Abs. 2 soll er die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über das Ergebnis der U8 überwachen.
- 3.2 Der Träger kann die ärztliche Untersuchung der Kinder durch einen beauftragten Arzt selbst durchführen lassen, wenn die Eltern (Sorgeberechtigten) zuvor zugestimmt haben und mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an den Träger einverstanden sind. In diesen Fällen kann die Untersuchung abweichend von Nr. 1.1 Satz 1 innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt werden. Es genügt, wenn das Untersuchungsergebnis die Angaben im vorgeschriebenen Vordruck (siehe Nr. 2.3) enthält.

4. Ergänzende Bestimmungen

- 4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Mängel wahr, fordern sie die Eltern (Sorgeberechtigten) auf, das Kind einem Arzt oder dem Gesundheitsamt vorzustellen. Kommen die Eltern (Sorgeberechtigten) nach wiederholten Hinweisen der Aufforderung nicht nach, ist gemäß § 124 Abs. 2. BSHG das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.*

*Im Zuge der Neuordnung des Behindertenrechts im Sozialgesetzbuch IX wurde § 124 BSHG gestrichen. Die Nachfolgeregelung befindet sich in § 61 SGB IX. Nach dieser Bestimmung haben Erzieher (innen), die bei Ausübung ihres Berufs Behinderungen wahrnehmen, die Personensorgeberechtigten auf die Behinderung und auf die Beratungsangebote des § 60 SGB IX hinzuweisen. Eine Meldepflicht an das Gesundheitsamt ist nicht mehr vorgesehen. Die Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes werden bei Gelegenheit entsprechend angepasst.

- 4.2 Tritt eine übertragbare Krankheit oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht auf, sind die Abschnitte I und II des ersten Teils und der zweite Teil des Schulseuchenerlasses vom 11. November 1965 (GABI. S. 561) zu beachten.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind vom 1. Januar 2001 an anzuwenden. Wir bitten, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung erst bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten – also nach Vollendung des 3. Lebensjahres – zu verlangen.